



Haustier-Reglement

Ausgabe 2014

Die Haustierhaltung ist von der HGW unter den nachfolgenden Bedingungen erlaubt. Der/Die Mieter/in hat vor Anschaffung eines Tieres beim Vermieter einen schriftlichen Antrag auf Haustierhaltung einzureichen. Nicht bewilligungspflichtig sind Kleintiere wie Hamster, Meer-schwein usw.

1. Geltungsbereich

1.1. Katzen: Die HGW erlaubt die Haltung von maximal zwei Katzen, sofern diese ausschliesslich in der Wohnung als Stubenkatzen gehalten werden. Männliche und weibliche Katzen müssen kastriert bzw. sterilisiert sein. Eine Katzenkiste in der Wohnung muss für die Tiere jederzeit zugänglich sein.

1.2. Hunde: Unter Einhaltung des kantonalen Gesetzes für Hundehaltung ist die Haltung von einem Hund pro Haushalt gestattet. Dem Gesuch für die Hundehaltung ist die Kopie der Anmeldung auf der Gemeinde beizulegen. Aus gewichtigen Gründen kann ein Gesuch abgelehnt werden (z. B. problematische Rasse).

1.3. Kleintiere: Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien sind in den Wohnräumen erlaubt, sofern sie artgerecht gehalten werden. Bei Aquarien muss die Bodenbelastung abgeklärt sein.

2. Haustiergerechte Haltung

Für die Haltung eines Haustieres gilt die Einhaltung des schweizerischen Tierschutzgesetzes. Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, den Bedürfnissen der Haustiere in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haltung in allen Belangen möglichst tier- bzw. artgerecht zu gestalten. Er/Sie ist sich seiner Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustiers bewusst und geht mit seinem Haustier respektvoll um.

3. Hausruhe

Der/Die Mieter/in ist dafür besorgt, dass die Hausruhe durch sein Haustier nicht gestört wird. Dazu gelten die Allgemeinen Vorschriften der Hausordnung.

4. Rücksichtnahme und Sicherheit

Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, bei der Haltung seines Haustieres auf die Mitbewohnenden im Haus und in der Siedlung gebührend Rücksicht zu nehmen. Er sorgt dafür, dass sein Haustier deren Sicherheit nicht gefährdet.

5. Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten. Insbesondere die Belästigung der Mitbewohnenden durch übermässige Tierlaute, unzumutbare Gerüche, umherliegende Tierhaare usw. sind zu vermeiden.

Falls ein Haustier die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Lift, Waschküche/Trockenraum, Keller, Spielplatz usw. verunreinigt, beseitigt der verantwortliche Tierhalter die Verunreinigung unverzüglich selber oder gibt die Reinigung auf seine Kosten in Auftrag. Die Beseitigung solcher Verunreinigungen gehört nicht zur Aufgabe des Hauswerts oder des Reinigungspersonals. Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen öffentlichen Plätze geführt werden. Versäubert sich der Hund auf der Umgebungsanlage des Hauses respektive der Siedlung, hat der Besitzer den Kot umgehend zu beseitigen.

7. Haftung

Der/Die betroffene Mieter/in haftet für alle durch sein Haustier am Mietobjekt, am Gebäude und an dessen Umgebungsanlage verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung des Mietobjekts (z. B. Tapeten, Türen, Bodenbeläge). Dem/Der Mieter/in wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass solche Schäden abgedeckt sind.



8. Zuwiderhandlung

Bei berechtigten Beschwerden der Mitbewohnenden und bei Verstössen gegen das Haustier-Reglement kann die Verwaltung schriftlich verlangen, dass die Vergehen innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der/die Mieter/in der schriftlichen Mahnung keine Folge, kann die Verwaltung dem/der Mieter/in die Bewilligung für die Haustierhaltung entziehen. Im äussersten Fall kann die Verwaltung das Mietverhältnis unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündigen.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Haustier-Reglement nimmt Bezug auf Art. 15 der Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag und gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrags.